

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 13.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 15. Februar.

1916.

Amtliches.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — I A 16 613 M. f. L., II 23 Gg. 493 M. d. d. A., II b 844 M. f. S. u. G., V 10 312 M. d. J. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Abs. 1 Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugefügt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.“

Artikel II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugefügt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.“

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Franke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Reyserslingk.

Der Minister des Innern.

J. B. Drews.

Satzung

für die Regelung des Viehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Regierungsbezirk Wiesbaden ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlassens dieser Satzung dem Vorstände die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Regierungsbezirk Wiesbaden eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,
3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben,
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstände eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, den Mitgliedern den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten sowie über alle den Viehhandelsverband betreffenden Angelegenheiten entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig.

Wird einem Mitglied seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur gestattet:

dem Verbands selbst mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferf Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verbands und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstände des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Verkäufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über

den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstände des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbands übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Regierungspräsident zu Wiesbaden. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der im Regierungsbezirk Wiesbaden ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden über seine Zusammenfassung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung

über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Oktober, November und Dezember 1915.

Vom 25. September 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1915 dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Felbrück.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Die von den Militärpolizei-Organen erlassenen Polizeiverordnungen sind in bezug auf die Strafgeelder in gleicher Weise zu behandeln wie die der gewöhnlichen (Zivil-) Polizeistellen; die Strafgeelder sind ebenfalls in den Gemeindefassungen zu verzeichnen. Die Tatsache, daß die Militärpolizei Gebiete polizeilich geregelt hat, die von der gewöhnlichen Polizei nicht geregelt waren, ist bedeutungslos.

Kriegsministerium.

J. A.: gez. v. Brischberg.

J. Nr. 2. 368.

Marienberg, den 10. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1916.

Betrifft: Ausweis der Reichszentrale der Arbeitsnachweise für Beschäftigung einzelner Kriegsgefangener bei Handwerkern usw.

Da es die zeitige Lage des Arbeitsmarktes zuläßt, so hat das Kriegsministerium in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) festgesetzt, daß bei einer Beschäftigung von einzelnen oder wenigen — etwa bis zu fünf — Kriegsgefangenen bei Handwerkern und in ähnlichen kleinen Betrieben von einer Zustimmung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise abgesehen werden darf.

Diese Bestimmung setzt aber voraus, daß sich die betreffenden Arbeitgeber vor dem Antrag auf Abgabe von Kriegsgefangenen bei den örtlichen Arbeitsnachweisen erfolglos um die benötigten Arbeitskräfte bemüht haben und dies in Form einer Bescheinigung nachweisen können.

Kriegsministerium.
J. A.: Hoffmann.

Frankfurt (Main), 2. Februar 1916.

Verordnung.

Betrifft: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Eilvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschaften pp. Räumen nicht dulden.

Einkauf auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder der von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlung außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 9. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörde des Kreises werden ersucht, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu geben, insbesondere auch die Gastwirte usw. darauf hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung der gegebenen Bestimmung zur Pflicht zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. A. R. A.

zu der Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne

Nr. W. M. 58/9. 15. A. R. A.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Bestandserhebung vom 2. Februar 1915 (R. B. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. B. Bl. S. 549 und vom 21. Oktober 1915 (R. B. Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. A. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgegebenen Einteilung:

Gruppe 1.

Melde-
schein 1

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Weberei, Kämmererei, Kammgarn- und Strickgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.
- B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn Strickgarn, Kammgarn mit Strickgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Weberei, Kämmererei, Kammgarn- und Strickgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Strickgarn Kammgarn mit Strickgarn gezwirnt) gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Melde-
schein 2

- A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Vinters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.
- Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II 285/5. 15. A. R. A. und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II 437/8. 15. A. R. A. verwiesen.
- B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Melde-
schein 3

- A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) gehackt, geschwungen, gebrochen, geheselt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.
- B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Melde-
schein 4

- A. Roh- und unverpönnene Bourette-Seide (Seidenabfälle)
 - B. Roh- Bourette-Webgarne.
- Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.
- Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden. Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtverräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg. betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestverräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig; bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

Das Verbot, Kriegsgefangenen Alkohol zu verabreichen, wird hiermit aufgehoben.

Es darf in Zukunft jedem Kriegsgefangenen auf Arbeitskommando als Belohnung für eine gute Tagesleistung nach Beendigung der Arbeit pro Tag bis zu 1/2 Liter Bier oder Wein verabreicht werden.

Die Verkaufsstellen werden hiermit angewiesen, den Kriegsgefangenen dieses Quantum nur dann zu verabfolgen, wenn diese eine vom Arbeitgeber auszugebende Marke oder einen Berechtigungsschein vorzeigen und ihren Einkauf durch Scheidemarken bezahlen.

Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Kriegsgefangenen mehr als das erlaubte Quantum erhalten. Die Erlaubnis zum Verabreichen von Alkohol wird — falls sich Unregelmäßigkeiten ergeben sollten — sofort zurückgezogen. Trifft an einem solchen

Vorkommnis die Schuld den Verkaufsstellen-Inhaber oder seine Angestellten, so wird die Verkaufsstelle aufgehoben.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager

18. Armeekorps.

gez. Augustin

Generalleutnant und Inspekteur.

J. Nr. M. 493.

Marienberg, den 10. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Berlin W. 66, den 22. Januar 1916.

Auf den im Militärbetriebe befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes werden gemäß § 12³ der Verkehrs- und Tarifvorschriften vom 1. Januar 1916 zum Besuch kranker oder verwundeter, sowie zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Krieger deren Angehörige zum halben Fahrpreise befördert, wenn sie durch Vorlage eines Ausweises nachweisen, daß sie auf der preußischen Staatsbahnen die gleiche Fahrpreisermäßigung erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf habe ich mich entschlossen, die in Rede stehende Fahrpreisvergünstigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein auszuweiten, wenn die zu Besuchenden in russischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Rußland beerdigt werden.

Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

gez. v. Breitenbach.

Marienberg, den 9. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehenden Erlaß bei Ausfertigung der bestimmungsgemäß beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen zu beachten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Kassel, den 26. Januar 1916.

Der Herr stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege hat aus den bei ihm eingegangenen Berichten über die Tätigkeit in den Territorialbezirken zur Sammlung von Weihnachtsgeschenken sowie über deren Zusammenstellung und Weiterbeförderung an die Front ersahen, in welcher hervorragender Weise alle in Frage kommenden Stellen bemüht gewesen sind, in jeder Hinsicht unseren braven Truppen das Gedenken der Heimat vor Augen zu führen und ihnen eine Freude zu machen.

Der Herr stellv. Militärinspekteur hat mich deshalb gebeten, allen Personen und Vereinigungen, die an dem Werk der Liebestätigkeit so aufopfernd mitgearbeitet haben, seinen wärmsten Dank und seine rückhaltlose Anerkennung zu übermitteln.

Der Territorialbelegierte der freiwilligen Krankenpflege, Hengstenberg.

Marienberg, den 9. Februar 1916.

Abdruck zur allgemeinen Kenntnis.

Der Vorsitzende.

J. B. Heyn.

Igb. Nr. 2. 331.

Marienberg, den 10. Februar 1916.

Der Allerhöchste Gnadenenerlaß vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen ist als Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Februar 1916 veröffentlicht. Unter Bezugnahme auf Ziffer 13 der Ausführungsbestimmungen mache ich darauf aufmerksam, daß der Erlaß nebst Ausführungsbestimmungen bei den Ortspolizeibehörden auszuhängen ist.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 314.

Marienberg, den 8. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen werden Ihnen die Deckregister der Gemeindebullen nach erfolgter Prüfung von hier aus wieder zugehen. Damit der Bullenpfleger wie auch die einzelnen Viehhalter stets Einsicht in die Deckregister nehmen können, ersuche ich Sie, die Decklisten sofort nach ihrem Eingang dort dem Bullenpfleger wieder auszuhändigen, der sie bis zum Schluß des auf die Deckzeit folgenden Jahres aufzubewahren hat, so daß der Bullenhalter neben der laufenden, stets auch die vorjährige Deckliste in Händen hat.

Bei der Prüfung der Listen im Allgemeinen hat sich ergeben, daß die Listen bei weitem nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt werden. Insbesondere ist des Oefteren das Alter, sowie Haarfarbe, Abzeichen, Hörner, Rasse oder Schlag der gedeckten Kühe nicht angegeben. In den meisten Fällen ist bei den Welterwälder Kühen die Eintragung der Herdbuchnummer hinter dem Tag der Deckung, trotz wiederholter Anweisung der Bullenhalter nicht erfolgt. Damit jedoch der Kommission wie auch dem Herrn Kreistierarzt zu jeder Zeit eine sachgemäße Prüfung hinsichtlich Zahl und Rasse der von den einzelnen Bullen gedeckten Tiere möglich ist, ersuche ich Sie, den Bullenpflegern die richtige Führung der Sprunglisten aufs neue zur Pflicht zu machen und sie besonders darauf hinzuweisen, daß

Inhaber
stelle auf

er

1916.

1916.

Eisenbah
gemäß
vom 1
wundeter
erstorbenen
Führer
Ausweis
Staatsbah
haben
in, die in
Strecken
und de
mein auch
zu ge
en Lage
nd beer

llichen
rwaltung

1916.

uche ich
ommungs
nigungen

1916.

eiwilligen
neue Be
rken zur
der deren
ie Front
der Frage
der Hin
Heimat
machen
ich des
gen, die
d mitge
ne rück

enpflege.

1916.

1916.

hrungs
ierungs
fentlich
ungsbe
der Er
ortspoli

1916.

ies.
e Deck
ang von
ger wie
e Deck
schliffen
pfleger
des auf
hat, so
ts auch

en hat
mit der
sondere
zeichnen,
e nicht
Wester
nummer
er An
jedoch
arzt zu
Zahl
n Tiere
ie rich
Pflicht
n, daß

jämliche Spalten in den Sprunglisten ausgefüllt werden müssen.

Für die ordnungsmäßige Führung der Deckregister mache ich Sie persönlich verantwortlich
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Lgb. Nr. A. A. 990.

Marienberg, den 2. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Karl Sirobel zum Bürgermeister der Gemeinde Borod habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 12. Febr. (W. B., Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nach heftigem Feuer auf einen großen Teil unserer Front in der Champagne griffen die Franzosen abends östlich des Gehöftes Maison de Champagne (nordwestlich von Massiges) an und drangen in einer Breite von noch nicht 200 Meter in unsere Stellung ein.

Auf der Combres-Höhe besetzten wir den Rand eines vor unserem Graben von den Franzosen gesprengten Trichters.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Vorstöße russischer Patrouillen und kleinerer Abteilungen wurden an verschiedenen Stellen der Front abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Febr. (W. B., Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern drangen nach lebhaftem Artilleriekampfe Patrouillen und stärkere Erkundungsabteilungen in die feindlichen Stellungen ein. Sie nahmen einige wirkungsvolle Sprengungen vor und machten südöstlich von Bockinghe über vierzig Engländer zu Gefangenen.

Englische Artillerie beschoß gestern und vorgestern die Stadt Lille mit gutem sachlichen Ergebnis; Verluste oder militärischer Schaden wurden uns dadurch nicht verursacht.

Auf unserer Front zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras, sowie auch südlich der Somme litt die Befestigungstätigkeit unter dem unsichrigen Wetter. In den Kämpfen in der Gegend nordwestlich und westlich von Vimy bis zum 9. Februar sind im ganzen 682 Mann gefangen genommen worden, die Gesamtbeute beträgt 35 Maschinengewehre, zwei Minenwerfer und anderes Gerät.

Unsere Artillerie nahm die feindlichen Stellungen zwischen der Oise und Reims unter kräftiges Feuer; Patrouillen stellten gute Wirkung in den Gräben des Gegners fest.

In der Champagne stürmten wir südlich von Ste. Marie à Py die französischen Stellungen in einer Ausdehnung von etwa 700 Meter und nahmen 4 Offiziere und 202 Mann gefangen. Nordwestlich von Massiges scheiterten zwei heftige feindliche Angriffe. An dem von den Franzosen vorgestern besetzten Teile unseres Grabens östlich von Maison de Champagne dauern Handgranatenkämpfe ohne Unterbrechung fort.

Zwischen Metz und Mosel zerstörten wir durch fünf große Sprengungen die vorderen feindlichen Gräben in je 30 bis 40 Meter Breite.

Lebhafte Artilleriekämpfe in Lothringen und in den Vogesen. Südlich von Lusse (östlich von St. Die)

drang eine deutsche Abteilung in einen vorgeschobenen Teil der französischen Stellung ein und nahm über 30 Jäger gefangen.

Unsere Flugzeuggeschwader belegten die feindlichen Etappen und Bahnanlagen von La Paune und Poperinghe ausgiebig mit Bomben. Ein Angriff der feindlichen Flieger auf Châtelliers (südlich von Ostende) hat keinen Schaden angerichtet.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

Oestlich von Baronowitschi wurden zwei von den Russen noch auf dem westlichen Schara-Ufer gehaltene Vorwerke erstürmt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. Febr. (W. B., Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die lebhaften Artilleriekämpfe dauerten auf einem großen Teile der Front an. Der Feind richtete nachts sein Feuer wieder auf Lens und Ypres.

Südlich der Somme entwickelten sich heftige Kämpfe um einen vorspringenden erweiterten Sappenkopf unserer Stellung. Wir gaben den umfassenden Angriffen ausgehigten Graben auf.

In der Champagne wurden zwei feindliche Gegenangriffe südlich von Ste. Marie à Py glatt abgewiesen. Nordwestlich von Tahure entzogen wir den Franzosen im Sturm über 700 m. ihrer Stellung. Der Feind ließ sieben Offiziere, über dreihundert Mann gefangen in unserer Hand und hüfte drei Maschinengewehre, fünf Minenwerfer ein. Die Handgranatenkämpfe östlich von Maison de Champagne sind zum Stillstand gekommen.

Südlich von Lusse (östlich von St. Die) zerstörten wir durch eine Sprengung einen Teil der feindlichen Stellung.

Bei Obersept (nahe der französischen Grenze nordwestlich von Pfort) nahmen unsere Truppen die französischen Gräben in einer Ausdehnung von etwa 400 m. und wiesen nächtliche Gegenangriffe ab. Einige Duzend Gefangene, zwei Maschinengewehre und drei Minenwerfer sind in unsere Hand gefallen.

Die deutschen Flugzeuggeschwader griffen Bahnanlagen und Truppenlager des Feindes auf dem nördlichen Teile der Front an.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von einigen für uns erfolgreichen Patrouillengefechten hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die Versenkung des „Suffren“.

Konstantinopel, 12. Febr. Das vor der Reede von Beirut versenkte französische Flaggschiff „Suffren“ sank mit 850 Mann Besatzung innerhalb zwei Minuten; niemand konnte gerettet werden. Der Eindruck dieser vom Heldentum und der Leistungsfähigkeit der deutschen Tauchbote erneutes Zeugnis ablegenden Waffentat wird besonders in Syrien gewaltig sein. Die feindlichen Geschwader schalteten an der syrischen Küste nach Belieben. In feiger Weise wurden offene Städte, die keine Verteidigungsmöglichkeit haben, beschossen. Die Versenkung des „Suffren“ ist eine gerechte Strafe auch für die mutwillige Beschädigung der deutschen Konsulate in Alexandrette und Haifa im Sommer 1915.

Der große Kriegsrat in London.

Haag, 12. Febr. Der am Donnerstag abgehaltene Kriegsrat der Verbündeten ist einer der größten, die bisher abgehalten wurden. Von englischer Seite waren zugegen: Asquith, Lloyd George, Balfour, McKenna, Bonar Law, Gren, French. Admiral Sir Henry Jackson und einige Admirale und Generale.

Der Bormarsch in Albanien

Sofia, 14. Febr. (W. B., Nichtamtlich.) Das Hauptquartier gibt bekannt: Die bulgarischen Truppen besetzten gestern Elbasan. Die Bevölkerung bereitete ihnen einen sehr warmen Empfang. Die Stadt ist besetzt.

Fieri besetzt.

Athen, 14. Febr. Havas meldet: Die Bulgaren haben Fieri (25 Kilometer von Valona) in Albanien besetzt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 15. Febr. Heute morgen zeigten sich die Höhen des Westerwaldes wieder im Winterkleid. Nachdem gestern Abend bei orkanartigem Sturm heftige Regenschauer sich einstellten, trat in vergangener Nacht bei niedrigerer Temperatur Schneefall ein. Der Sturm, welcher etwas nachgelassen, hat auch heute angehalten und treibt den niedergehenden Schnee und Regen dem Wanderer ins Gesicht. Hoffentlich wird der fast tägliche Wechsel in der Witterung bald einem beständigen Wetter Platz machen und der immer wieder zurückkehrende Winter das Feld räumen.

Die für Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreismäßigung wird jetzt auch zu den Uebergangsstationen nach der Schweiz gewährt, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht sind.

An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 14. bis 15. Februar, 2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar, 3. Baumwarterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar, 4. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni, 5. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli, 6. Baumwarternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli, 7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August, 8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. Juli bis 19. August. Das Unterrichtshonorar beträgt: Für den Kursus 1: nichts. Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk. Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen. Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk. Für den Kursus 7: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk. Für den Kursus 8: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk. Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden. Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen. Zum Schluss wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Stockholm, 12. Febr. Russische Blätter melden, daß in Moskau Teuerungskrawalle stattgefunden haben, wobei etwa 200 Warenlager geplündert wurden. Der Schaden beträgt 50 Millionen Rubel. Die Lebensmittelpreise wurden von den Behörden herabgesetzt.

Paris, 14. Febr. Die Verleger der Pariser Zeitungen haben einen Ausschuss gebildet zur Beschaffung von Zeitungspapier, das wegen des Mangels von Rohstoffen immer seltener wird. Die Zeitungen sollen veranlaßt werden, ihre Seitenzahl so viel als möglich einzuschränken.

Königl. Oberförsterei Kroppach zu Hachenburg

verkauft am Donnerstag, den 24. Februar d. Js., 10 Uhr vorm., im Pilgerhaus Marienstatt aus dem Schulbezirk Marienstatt, Distr. 51 b Struth, 58 Berndert, 67 b Dohlsberg, 71 a Buchholz und Totalität:

Eichen: 1 rm Scheit, 4 rm Knüppel, 430 Wellen,

Buchen: 4 rm Rutzscheit, 183 rm Scheit, 32 rm Knüppel, 4240 Wellen.

A. Laubholz: 2 rm Scheit, 2 rm Knüppel, 210 Wellen,

Nadelholz: 317 Fichtenstangen I.-III. Cl., 7 rm Scheit, 9 rm Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Ein Waggon

Guß-Kessel

roh und inoridiert,

3stöckige Kochöfen, Herde
angekommen.

C. v. St. George, Hachenburg.

Große Sendung

:—: Carbid :—:

eingetroffen.

Pfund 28 Pfg.

Warenhaus Rosenau Hachenburg.

Auf Damen- und Kinder-Mäntel

gebe von jetzt ab, solange
Vorrat vorhanden ist

20 % Rabatt.

Wilhelm Bickel,

Inh.: Carl Bickel, Hachenburg.

Merzte

empfehlen als vortreff-
liches Hustenmittel

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den 3 Tannen

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Reizhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzler in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.

Königl. Oberförsterei Kroppach in Hachenburg

verkauft nach dem Einschlage durch schriftliches Meistgebot folgendes Nutzholz:

1. Schutzbezirk Nister:

Los 1: Distr. 45 b, Eichenstämme B: II. Cl. 8 Stück mit 7,62 fm; III. Cl. 7 Stück mit 4,77 fm; IV. Cl. 17 Stück mit 9,47 fm.

Los 2: Distr. 17, 18, 20 a, Eichenstämme B: IV. Cl. 43 Stück mit 30,43 fm.

Los 3: Distr. 17, 18, 20 a, Eichenstämme B: V. Cl. 103 Stück mit 47,17 fm.

Los 4: Distr. 17, 18, Hainbuchenstämme B: III. Cl. 1 Stück mit 0,36 fm; IV. Cl. 13 Stück mit 6,20 fm; V. Cl. 22 Stück mit 6,29 fm.

Los 5: Distr. 41 c, 45 b, Fichtenstämme (trocken): II. Cl. 1 Stück mit 1,19 fm; III. Cl. 1 Stück mit 0,57 fm; IV. Cl. 91 Stück mit 16,25 fm. Fichtenstangen (trocken): I. Cl. 504 Stück; II. Cl. 691 Stück; III. Cl. 2025 Stück.

2. Schutzbezirk Marienstatt.

Los 6: Distr. 58, Kiefernstämme: III. Cl. 4 Stück mit 2,12 fm; IV. Cl. 277 Stück mit 62,96 fm.

Die schriftlichen Gebote sind innerhalb der Lose für jede einzelne Klasse abzugeben und zwar nicht für einen Festmeter oder eine Stange, sondern im ganzen Betrag der einzelnen Klassen in vollen Mark. Die Schlusssumme des ganzen Loses ist maßgebend.

Die Gebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Nutzholzverkauf“ bis Samstag, den 4. März d. Js., vorm. 10.30, an die Kgl. Oberförsterei Kroppach zu Hachenburg einzureichen mit der Erklärung, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft. Die Öffnung der Gebote erfolgt am demselben Tage 11 Uhr vorm. im Besch.-Zimmer der Oberförsterei (Schloß). Käufer sind 14 Tage an ihr Gebot gebunden. Innerhalb 8 Tagen nach dem Zuschlage sind 20% der Kaufsumme bei der Kgl. Forstkasse in Hachenburg zu hinterlegen. Wegen Besichtigung des Holzes wende man sich an Revierförster Weber zu Nister. Loseinteilung gegen Schreibgebühr von Förster Unverzagt zu Hachenburg.

Holzversteigerung.

Samstag, den 19. Februar, vorm. 10 Uhr
anfangend, werden in hiesigem Gemeindefeld, Distrikt Eichholz, Müschenbach 4 b und Unter der Straße

165 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

5000 Stück Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert. Anfang im Distrikt Eichholz.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Müchenbach, den 13. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Dörner.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde Steinebach verkauft

Samstag, den 19. Februar, morgens 10 Uhr
anfangend, aus den Distrikten 9 a, 11 und 1

340 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

4000 Buchen-Wellen,

10 Raummeter and. Laubholz-Knüppel,

2800 and. Laubholz-Wellen.

Anfang im Distrikt 11, Dickhöpfchen, am Weg von Langerbaum nach Behlert.

Die Herren Bürgermeister der anliegenden Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Steinebach, den 14. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Müller.

Im Anschluß an den am

Freitag, den 18. Februar d. Js.

stattfindenden Brennholzverkauf kommen die nicht genehmigten Eichenstämme zur Versteigerung und zwar:

Distrikt 25 c

9 Eichenstämme mit 13,20 fm.

Distrikt 30 a, Roter Alee

3 Eichenstämme mit 3,44 fm.

Distrikt 27, Brückenstück

3 Eichenstämme mit 1,02 fm.

Distrikt 32 a, Roter Alee

3 Eichenstämme mit 6 fm.

Hachenburg, den 12. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Steinhaus.

Holzversteigerung.

Montag, den 21. Februar, vorm. 10 Uhr
beginnend, werden im hiesigen Gemeindefeld, Distrikt Altebehang und Höchsten

781 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz

versteigert. Anfang im Distrikt Altebehang.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Mündersbach, den 12. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Raus.

Durch günstige direkte Einkäufe ist mein Lager wieder in allen Artikeln vollständig und bin ich in der Lage, noch zu normalen Preisen verkaufen zu können.

Hachenburg.

Wilhelm Pickel,

Inh.: Carl Pickel.

Tüchtiges, sauberes
Dienstmädchen
auf sofort gesucht.
Frau Gastwirt H. Dieck
Marienberg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und

Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige
Arbeiter für mein Säge-
werk bei gutem Lohn.

Ferdinand Weth,

Holzhandlung

und Dampfsägewerk,

Freusburg a. d. Sieg (Rheinl.)

Für Kommunion und Konfirmation

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanten-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge

in allen Größen, moderne

Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet,

Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.50 bis 12.50

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 85 Pfg.
Cheviot, Diagonal etc. (60 cm) bis

Weißer Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 36 Pfg.
Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm) bis

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an

—: —: Stickereistoffe in größter Auswahl. —: —:

Halbfertige Roben, Mädchen-Mäße,
Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe.
Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Für Konfirmation und Kommunion.

Durch frühzeitige Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig, kariert und weiß, alle Preislagen.

Ferner: Unterröcke, weiß und farbig,
Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Regenschirme,
sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-
kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides
einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.
Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,
die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen
in guter moderner Verarbeitung
von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Vorhemden,
Kragen, Manschetten, Schlipse,
Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg.

— Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet. —